

Der Landtag von Niederösterreich hat am 22. Februar 2024 beschlossen:

## Änderung des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes 2018

Das NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz 2018, LGBl. Nr. 49/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Anspruch auf Auszahlung von Förderungen erlischt, sofern die Vorlage sämtlicher Fertigstellungsunterlagen und die Abrechnung der Kosten nicht innerhalb von fünf Jahren nach Beschlussfassung durch das Kuratorium erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist auf Antrag um bis zu drei Jahre verlängert werden.“

2. Im § 4 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1.

3. § 4 Abs. 1 Z 2 und 3 (neu) lauten:

„2. Zuwendungen des Landes in Höhe von jährlich € 13,8 Millionen,

3. Bedarfszuweisungen an Gemeinden gemäß § 13 Abs. 1

Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, im Ausmaß von jährlich € 27,6 Millionen,“

4. Im § 4 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) In den Kalenderjahren 2024 bis inklusive 2040 erfolgt jährlich eine zusätzliche Mittelaufbringung in einer Gesamthöhe von bis zu € 13,2 Millionen, welche jeweils zur Hälfte durch Zuwendungen des Landes und durch Bedarfszuweisungen an Gemeinden gemäß § 13 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, erfolgt.“

MARKTGEMEINDE KÖNIGSTETTEN			
GZ.: .....	RZ.: .....	POST	
BGM	23. Feb. 2024	EINLEGEN	
BEARBEITUNG	FRISTEN	ERLEDIGT	
KZL	AUSSCHUSS		

angeschlagen am: 23.02.2024  
abzunehmen am: 04.04.2024  
abgenommen am: .....